

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Fünfundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1900.

XVI.

Die ältesten Urkunden

zur

Geschichte der deutschen Burggrafen.

Von

Carl Rodenberg.

In der Geschichte der deutschen Städte des Mittelalters bildet das Auftreten von Burggrafen oder Stadtgrafen eine Episode, die in mehrfacher Hinsicht von Interesse ist. Um die Entstehung und das Wesen ihres Amtes zu erkennen, ist es wichtig zu wissen, wann sie sich zuerst mit Sicherheit nachweisen lassen. Hierbei ist abzusehen von den 'praefecti urbium', die bereits Widukind II, 18 erwähnt. Sie waren militärische Befehlshaber von befestigten Plätzen, die zum Schutze der Ostgrenze angelegt waren. Die Burggrafen hingegen, welche später in Bischofsstädten, den grössten Städten des damaligen Deutschlands, erscheinen, sind gerade Stadtcommandanten nicht gewesen. Schon deshalb eigneten sie sich nicht dazu, weil sie nicht ihren ständigen Wohnsitz in den Städten hatten. Sie waren vielmehr vor allem Stadtrichter.

Solche Burggrafen werden urkundlich zuerst bezeugt für Magdeburg 1015 oder 1016, für Worms 1016; in Toul hat man sie nach einer Urkunde vom Jahre 1069 schon am Ende des 10. Jhs. finden wollen. Diese Urkunden sollen einer erneuten Prüfung unterworfen werden¹.

I.

Bei dem Magdeburger Burggrafen handelt es sich um eine Urkunde des Erzbischofs Gero, durch die er das Kloster Unser Lieben Frauen in seiner Residenz stiftete und mit Gütern und dem Wahlrechte ausstattete. Am Schluss steht hier der Satz: 'Idem vero, qui et prefectus est urbis Magdeburg, advocatus eorum sit'². Die Urkunde ist nicht im Original, sondern nur in einem Briefcodex des 12. Jhs. überliefert³. Sie hat als Datum den 13. December 1015. Die übrigen Zeitangaben, welche hinzugefügt sind, stimmen dazu jedoch nicht, denn die In-

1) Den praefectus urbis, der seit 990 in Regensburg erscheint (Ried, Cod. dipl. Rat. I, 112), lasse ich ausser Acht, da Uebereinstimmung darüber zu bestehen scheint, dass dieser ein Gaugraf gewesen ist. 2) v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. I, 78, n. 100; Hertel, UB. des Kl. Unser Lieben Frauen 2, n. 1. 3) Ueber diesen vgl. Hertel, Vorr. X.

diction 14 führt auf 1016¹, und ebendahin das 15. Königsjahr und das 3. Kaiserjahr Heinrichs II., das 3. Pontifikatsjahr des Gero dagegen auf 1014. Man mag indessen hier irgend welche Versehen oder Schreibfehler annehmen. Die Datierung enthält aber weiter noch die Angabe: 'presidente sancte universali Romane ecclesie Benedicto papa octavo'; und das ist mindestens recht ungewöhnlich. Ich habe, so viel ich auch gesucht habe, nicht finden können, dass in deutschen Urkunden, die unzweifelhaft echt sind, nach der Regierung der Päpste vor der Zeit Heinrichs IV. gerechnet worden ist.

Noch mehr Anstoss erregt der Inhalt. Es ist schon einigermassen auffallend, dass der Erzbischof Gero gleich bei der Stiftung dem Kloster eine so grosse Masse von Gütern hat verleihen können, wie hier aufgezählt werden; denn alle rühren von ihm her. Aber mindestens zwei der Schenkungen kann er überhaupt nicht gemacht haben. Gero überweist dem Kloster 'civitatem Frose' mit allem Zubehör 'et quicquid in ea utilitatis esse poterit in mercatu, theloneo et moneta'. Frose war 1012 von Heinrich II. der Magdeburger Kirche übertragen worden²; aber von Markt und Münze, die, wo sie vorhanden waren, als wesentliche Einnahmequellen in derartigen Urkunden sonst regelmässig erwähnt wurden, ist nicht die Rede. Ebensowenig sind sie genannt, als Konrad II. 1025 die Schenkung seines Vorgängers bestätigte³; und Konrad bestätigte sie dem Magdeburger Erzbisthum und seinem Erzbischofe Hunfried, was doch sicher auf Ansuchen derselben geschehen ist. Man hat deshalb zu glauben, dass Frose 1025 noch im Besitze des Domstiftes gewesen und nicht schon 1015 oder 1016 an Unser Lieben Frauen gekommen ist.

Aehnlich verhält es sich mit der Schenkung der villa Volcmarestorp, die Gero von einer edlen Frau Namens Emmeke für 170 Mark erworben haben soll. Hierüber berichtet sein Nachfolger Hunfried in einer undatierten Urkunde⁴ Folgendes. Gero hatte mit der Emmeke über die villa einen Precarienvertrag abgeschlossen, der in-

1) Doch könnte sie unter Voraussetzung, dass die Indiction nach einer Septemberepoche berechnet wäre, auch zu December 1015 passen.
 2) Sagittarius bei Boysen, Allg. histor. Magazin I, 261. 3) Gercken, Cod. Marchiae dipl. VI, 393. Konrad hat die Urkunde Heinrichs II. nicht einfach wiederholt, sondern in derselben Urkunde damit die Bestätigung einer anderen Schenkung desselben von 1006 verbunden; vgl. Bresslau, Konrad II. I, 54, N. 3. 4) Hertel 3, n. 2.

dessen von den Erben der Frau angefochten wurde. Diese forderten die Villa jedoch nicht von U. L. Fr. zurück, sondern von Hunfried, der seit 1023 Erzbischof war. Hunfried befriedigte die Erben mit 20 Talenten und schenkte dann die Villa dem Kloster U. L. Fr. Dass Hunfried und nicht Gero der Schenker gewesen ist¹, geht auch daraus hervor, dass dem Kloster zur Feier seines Andenkens eine jährliche Verpflichtung auferlegt wurde. Jedes Jahr sollte es das Nöthige liefern, dass die Magdeburger Domherren den Tag von Hunfrieds Weihe, so lange er lebte, und nach seinem Tode den Tag seiner Beisetzung mit einem gemeinsamen Mahle begehen könnten.

Weiter lesen wir in der Urkunde Gero's, dass die Canoniker das freie Wahlrecht haben sollten. Das ist nichts Besonderes, aber es wird hinzugefügt: wenn sie sich nicht einigen könnten, *'sanior pars favente gratia episcopi, quem elegerit, obtineat'*. Für die *'sanior pars'* bei der Wahl eines Klostervorstandes dürfte sich aus dem Beginn des 11. Jhs. schwerlich ein Analogon beibringen lassen. Das war ein Begriff, der den Menschen erst mit dem Investiturstreite geläufig wurde. Aehnlich steht es mit der letzten Bestimmung der Urkunde. An den schon citierten Satz über die Vogtei des Burggrafen schliessen sich die Worte: *'nullumque pro se sibi subadvocatum nisi rogatu canonicorum substituat'*. Das Verbot einen subadvocatus zu bestellen, das seit der zweiten Hälfte des 11. Jhs. sehr häufig wird, erscheint, so weit ich sehe, am Anfang desselben noch nirgends². Das Verhältnis der geistlichen Herrschaften zu ihren Vögten hat im Laufe des Jahrhunderts eine grundsätzliche Aenderung erfahren, worauf ich noch zurückkommen werde.

Dies alles zusammen genommen berechtigt zu dem Schlusse, dass unsere Urkunde aus der Zeit des Erzbischofs

1) Der Wortlaut des die Schenkung aussprechenden Satzes ist allerdings nicht frei von Zweideutigkeit: *'Proinde ut oblatio fidelium et illi proficiat qui cepit et michi (qui) perfeci, eandem villam ad monasterium s. Dei genitricis, quod idem venerabilis archiepiscopus incepit, concessi ea condicione, ut eiusdem loci prepositus nostris confratribus in die ordinationis mee, dum vivam, et post obitum in die depositionis subscripte cene diffinitionem pro signo memorie et caritatis nostre exhibeat'*. Durch die ersten Worte kann der Eindruck hervorgerufen werden, als wenn Gero bei der Schenkung schon irgendwie betheiligt gewesen sei. Aber damit stehen die bestimmten übrigen Angaben der Urkunde in Widerspruch. Die Aufklärung denke ich nachher geben zu können. 2) In den echten Urkunden der Ottonen bis 1002 kommt nach dem Register der Monumentenausgabe das Wort subadvocatus überhaupt nicht vor.

Gero nicht stammt. Es fragt sich nun, wann und für welchen Zweck sie angefertigt ist.

Die beanstandeten Stellen über das Wahlrecht und den subadvocatus, ebenso der Satz über den Burggrafen und überhaupt der grösste Theil des Contextes kehren fast wörtlich wieder in einer Urkunde, durch die der Erzbischof Rüdiger von Magdeburg 1121 das Kloster Neuwerk bei Halle gründete¹. Dass die beiden Stücke zusammengehören, ist auf den ersten Blick klar; eins muss die Vorlage des andern gewesen sein, aber welches? Die Urkunde für Neuwerk liegt in einem gut erhaltenen und besiegelten Original vor und ist einwandfrei. Denn die Festsetzungen über das Wahlrecht und den subadvocatus, die für das Jahr 1015 oder 1016 Bedenken erregen mussten, passen für 1121 vollkommen, und die Bestimmung, dass die Vogtei von Neuwerk mit der Magdeburger Burggrafschaft dauernd verbunden sein sollte, bietet hier nichts Auffallendes, da Burggrafen lange vorher sich nachweisen lassen und der zeitige Inhaber des Amtes, der Graf Wiprecht von Groitsch, unter den Laienzeugen an erster Stelle aufgeführt ist.

Es liesse sich denken, dass die Urkunde für U. L. Fr., wenn sie auch eine Fälschung ist, doch als Vorbild für eine echte Urkunde gedient hätte; und beim ersten Lesen kann der Eindruck entstehen, dass die Urkunde für Neuwerk eine etwas erweiterte Fassung von ihr sei. Allein bei genauerer Prüfung der Abweichungen stellt sich das Verhältnis doch anders. Die oben citierte Stelle über den subadvocatus lautet für Neuwerk: 'nullumque pro se subadvocatum, nisi rogatu prepositi et fratrum eius, substituat, quem si minus utilem sibi et ecclesie sue perspexerint, secundum petitionem eorum amoveat et melioris substitutione, prout anime sue saluti consultum esse velit, illis provideat'. Statt 'rogatu prepositi et canonicorum', heisst es für U. L. Fr. 'rogatu canonicorum', was hier erwähnt, aber nicht erörtert werden soll. Ferner fehlt für U. L. Fr. der ganze Satz 'quem — provideat'. Dieser Satz gewährt Neuwerk nicht etwa ein stärkeres Recht, sondern stellt es vielmehr ungünstiger: Neuwerk sollte einen subadvocatus haben, nur dass er nach dem Wunsche der Geistlichen zu ernennen war; mit der Urkunde für U. L. Fr. liess sich aber ohne Schwierigkeit die Forderung

1) Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreyses I, 721; v. Mülverstedt, Reg. arch. Magd. I, 369, n. 955.

verfechten, dass das Kloster überhaupt keinen subadvocatus haben sollte, ausser wenn die Geistlichen darum bäten.

Ein anderes Plus hat die Urkunde für Neuwerk vorher: 'Si vero concilia sanctorum patrum aguntur, vocatus (nämlich der prepositus) adveniat et debitum honorem et reverentiam episcopo exhibeat'. Neuwerk hat eine Verpflichtung, die U. L. Fr. nicht hat. Daran schliesst sich der Satz über das Wahlrecht, den ich in beiden Fassungen folgen lasse:

Neuwerk.

Canonici autem defuncto patre alterius professionis clericum non cogantur accipere, sed quem in ipsa canonica vita probatum, moribus exornatum perspexerint, libere et concorditer eligant et sibi prepositum efficiant.

U. L. Fr.

Canonici autem defuncto preposito vel decano non cogantur alios accipere, nisi quod probatos vita vel moribus elegerint.

Hier scheint sich doch die Aehnlichkeit am ungezwungensten zu erklären, wenn man die Urkunde für Neuwerk als Vorlage ansieht; und die Nothwendigkeit der Aenderung ergiebt sich sofort, sowie man annimmt, dass die Urkunde für U. L. Fr. nach 1129 entstanden ist; denn in diesem Jahre ist das Kloster an einen anderen Orden gekommen.

Aus dem Jahre 1129 haben wir nämlich eine Urkunde des Erzbischofs Norbert¹, in der er berichtet, dass U. L. Fr. völlig heruntergekommen sei: das geflickte Dach der Kirche sei nahezu verfallen, das meiste Gut als Lehn an Ritter vergabt, anderes liege wüst da. Deshalb habe er die Kleriker bewogen, dass sie die Kirche verliessen und sie den Prämonstratensern, deren Begründer Norbert war, einräumten. 'Ut autem ipsi (nämlich die bisherigen Insassen) in claustrali sicut prius disciplina sub decano viverent, aliis ecclesiis in civitate eos attitulavimus'. Seine Brüder aber, die Prämonstratenser, habe er mit den alten Gütern und Gerechtsamen der Kirche ausgestattet.

Die Geistlichen, welche U. L. Fr. früher bewohnten, hatten also unter einem Decan gestanden; nachdem die Kirche an die Prämonstratenser gekommen war, stand sie wie alle Klöster des Ordens unter einem Propst. Damit

1) Hertel 3, n. 3.

fällt Licht auf die Worte in dem Satze über das Wahlrecht: 'preposito vel decano', die von der Neuwerker Fassung abweichen. Die neuen Inhaber von U. L. Fr. suchten sich wieder in den Besitz der entfremdeten Güter ihrer Kirche zu setzen. Dafür verfertigten sie die Urkunde Gero's, für die sie vielleicht aus einer echten Urkunde des Erzbischofs die Zeugen¹ und einiges andere verwendeten und im übrigen die Urkunde für Neuwerk als Vorlage benutzten, die sie zweckentsprechend und zu ihrem Vortheil abänderten. In den Satz über das Wahlrecht brachten sie der Sicherheit wegen den alten und den neuen Vorsteher, den Decan und den Propst, hinein; wo später nach der Vorlage der Propst noch einmal zu erwähnen gewesen wäre, nämlich in dem Satze über den subadvocatus, zogen sie es vor, sich mit der allgemeinen Wendung 'rogatu canonicorum' zu begnügen. Auch ihr verfallenes Kirchendach vergassen die Mönche nicht: schon Gero musste dafür gesorgt haben, er musste der Kirche bei ihrer Gründung bereits einen Zehnten verliehen haben, 'ut de ipsa decima ea, que vetustas in lignorum instrumentis consumpserit, reparentur'².

Wenn die Urkunde Gero's erst nach 1129 hergestellt ist, so fällt der Magdeburger Burggraf von 1015 oder 1016 fort. Wir besitzen freilich in einer erzählenden Quelle eine Angabe, welche die Magdeburger Burggrafschaft ebenfalls bis in den Anfang des 11. Jh. zurückführt. Aber sie stammt auch erst aus dem 12. Jh. Der Annalista Saxo giebt an einer Stelle, wo er einen Grafen von Walbeck nennt, weitere Nachrichten über dessen Familie und er-

1) Als anwesende Bischöfe werden genannt: 'confratres nostri et choepiscopi Meynwerkus, Hildewardus, Ericus, Wigo et Ziazio'. Thietmar (ed. Kurze) VIII, 52 berichtet zum 22. Febr. 1017: 'Namque in cathedra S. Petri, quae est VIII. Kal. Marcii, cum sederet imperator et presentes episcopi adessent Gero, Meinwerkus, Wigo et Ericus et Eilwardus, surrexi et lamentationem meam feci'. Den Ziazio der Urkunde mit Thietmar zu identificieren, dürfte sprachlich wohl zulässig sein, und die Verwechslung von Eilwardus (von Meissen) und Hildewardus (von Zeitz) könnte auf irgend ein Versehen zurückgehen. Eine echte Urkunde Gero's, in der die Namen der Bischöfe vorkommen, könnte also sehr wohl vorhanden gewesen sein. 2) Wenn alles Gut, auf das die Mönche Anspruch machten, der Schenkung Gero's zugeschrieben wurde, so wurde es wünschenswerth, dass die Urkunde Hunfrieds (S. 485, N. 1) geändert wurde, damit es schiene, als wenn Gero der erste Schenker von Volcmarestorp gewesen sei. Im Uebrigen wird man die Urkunde für echt zu halten haben, denn ihre Herstellung war nicht nöthig, wenn die Gero's existierte; sie war in dem Falle sogar für U. L. Fr. nachtheilig, da sie eine nicht unbedeutende Verpflichtung des Klosters stipulierte.

wähnt da Friedrich, den Bruder des Geschichtsschreibers Thietmar, als Burggrafen von Magdeburg¹. Er ergänzt dies an einer anderen ähnlichen Stelle dahin, dass von Friedrich die Burggrafschaft auf seinen Sohn Konrad, von diesem auf dessen Bruder Meginfried übergegangen sei². Augenscheinlich ist der Annalist durch sein starkes genealogisches Interesse zu diesen Erwähnungen geführt, und vielleicht folgte er einer Ueberlieferung im Walbecker Grafenhouse, wie er sie im 12. Jh. vernahm. Viel kann man darauf nicht geben. Thietmar erzählt nämlich mehrfach von seinem Bruder Friedrich, weiss aber nichts von näheren Beziehungen zu Magdeburg und von seiner Burggrafschaft³. Deutlich erkennbar ist als Burggraf erst Meginfried, der 1080 bei Flarchheim seinen Tod fand.

II.

Ein Burggraf von Worms wird zuerst in einer Urkunde vom 29. Juni 1016 genannt, in der der Bischof Burchard über die Stiftung des Paulsklosters berichtet und dasselbe mit Gütern und Rechten begabt. Wattenbach hat die Urkunde, als er die Urschrift sah, für eine Fälschung des 12. Jh. erklärt⁴, ohne nähere Begründung, aber offenbar dadurch veranlasst, dass sie sich als ein besiegeltes Original giebt, während die Schriftzüge dem 12. Jh. angehören. Der Herausgeber des Wormser Urkundenbuches, Boos, weist die Schrift ebenfalls dem 12. Jh. zu, meint aber, dass 'der Aufzeichnung möglicherweise ein Authenticum zu Grunde liegt'⁵. In der Litteratur ist die Urkunde bisher als echt behandelt und verwerthet worden⁶.

Dass Burchard das Paulskloster begründet hat, wird durch seine Vita bezeugt⁷, und dass es im Jahre 1016 bereits bestand, durch eine Urkunde desselben Bischofs für Nonnenmünster belegt, die ebenfalls vom 29. Juni dieses Jahres datiert ist und gegen deren Echtheit sich nichts einwenden lässt⁸. Dennoch ist die Urkunde für S. Paul sicher eine Fälschung. Am Schlusse derselben heisst es: 'Que traditio ut in omnibus retro seculis firma

1) SS. VI, 643: 'Fridericus prefecturam in Magdaburch administravit'. 2) SS. VI, 688. 3) Frensdorff, Die älteren Magdeb. Burggrafen, Forsch. XII, S. 298, der auch kein grosses Gewicht auf diese Nachrichten zu legen scheint. 4) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 24, S. 152. 5) UB. I, 34, n. 43. 6) So besonders von Waitz, Verf.-Gesch. VII, 43, und Köhne, Ursprung der Stadtverf. in Worms, Speier und Mainz 104. 156. 7) SS. IV, 837. 8) UB. I, 35, n. 45. Unter den Zeugen werden die Brüder von S. Paul genannt.

permaneant, eam sigilli nostri inpressione et subscriptorum virorum testimonio adnitente domino meo H. imperatore ego et dominus meus Willigisus Mogontiensis archiepiscopus sub perpetuo anathemate confirmavimus'. So soll Bischof Burchard 1016 geschrieben haben, während Willigis 1011 bereits gestorben war! Ein Irrthum oder eine Gedankenlosigkeit ist ausgeschlossen, da es sich um den ersten Geistlichen und Staatsmann seiner Zeit handelt. Es lässt sich auch nicht einwenden, dass die der Urkunde zu Grunde liegende Rechtshandlung etwa bei Lebzeiten des Willigis vollzogen, die Beurkundung jedoch erst 1016 nachgefolgt sei; denn Willigis soll seine Bestätigung in Anwesenheit der weiter unten aufgeführten Zeugen vorgenommen haben, und diese Zeugen finden sich fast sämmtlich wieder in der schon erwähnten echten Urkunde vom 29. Juni 1016 für Nonnenmünster. Sie sind offenbar von dort entlehnt.

Die Urkunde enthält aber noch andere Stellen, welche die spätere Abfassung verrathen. Der Bischof Burchard gewährt dem Custos Eberhard und seinen Nachfolgern die Vergünstigung, 'ut familia s. Pauli alium advocatum non habeat preter eum'¹. Einem Geistlichen ist hier also eine Vogtei übertragen worden, was so zu verstehen ist, dass er die vogteilichen Geschäfte, so weit es für ihn möglich war, selbst besorgte oder durch hofhörige Leute, villici, besorgen liess, und nur wo das nicht möglich war, wie bei Blutsachen, für die jeweilig vorliegenden Fälle einen geeigneten Laien zum Blutrichter ernannte, der aber sonstige vogteiliche Rechte nicht besass. Eine solche völlige Beseitigung der Laienvogtei, die später sehr häufig gewesen ist, muss am Beginn des 11. Jh. als etwas ganz Ungewöhnliches bezeichnet werden. Waitz führt zwar eine Stelle, welche die Befreiung von aller Vogtei ausspricht, schon aus dem Jahre 975 an, aber die Urkunde ist unecht². Die geistlichen Stifter hatten noch zu thun, um die gräfliche Gewalt aus ihren Herrschaften völlig zu ver-

1) Für die bedeutende Stellung des Custos diene dem Fälscher offenbar als Vorbild eine echte Urkunde von 1080, durch die Bischof Adalbert die Grenzen der Pfarre von S. Paul bestimmte und dem Custos die Seelsorge übertrug; UB. I, 49, n. 57. In der Urkunde von 1016 schliesst sich an den oben citierten Satz: 'et ut quarta parrochia civitatis ad eum respiciat, ut ipse per vicarios suos omnibus in ea commorantibus de baptisate et sepultura et universis animę necessariis respondeat'. 2) VG. VII, 369, N. 1; Urkunde des Theoderich von Trier, Mittelrh. UB. I, 716. Eine mit dieser nahe verwandte Urkunde Otto's II. von 975 wird DD. Otto II. 320 für so fehlerhaft erklärt, dass sogar die Benutzung einer echten Vorlage ausgeschlossen erscheine.

drängen und ihr das streitige Gebiet der Blutgerichtsbarkeit zu entziehen. Dabei waren Kirchen und Vögte natürliche Verbündete. Dieses Verhältnis änderte sich, als die Grafen aus den Immunitäten ganz ausgeschlossen und ihre Rechte sämmtlich auf die Vögte übergegangen waren. Nun musste der Kampf zwischen den Kirchen und den Vögten entbrennen. Aber erst gegen die Mitte des 11. Jh. begann, dann freilich mit zunehmender Deutlichkeit zu erkennen, bei den Kirchen das planmässige Streben, die Vogtei zu beschränken oder vollkommen zu beseitigen.

Deshalb widerspricht auch der Satz, in dem der Burggraf von Worms erwähnt wird, dem, was wir sonst von dieser Zeit wissen. Nach unserer Urkunde soll Burchard für das Kloster eine *emunitas* in der Stadt abgegrenzt haben: *'infra hunc terminum nec comes civitatis nec aliquis iudex aliquid agere vel exigere presumat excepto episcopo, preposito aut decano'*. Damit wurde Freiheit von jeglicher weltlichen Gerichtsbarkeit gewährt, und speciell von der des Vogtes, dessen Stelle der *'comes civitatis'* in der Stadt einnahm. Diese Immunität war nicht mehr die alte der karolingischen Privilegien, welche den ganzen Grundbesitz und alle Schutzbefohlenen und Censualen der geistlichen Herrschaft umfasste, sondern sie beschränkte sich auf die Kirche, die Wohnungen der Geistlichen und ihre wirthschaftlichen Dependenzen. Das Streben der Kirchen, die ihnen beschwerliche Macht der Vögte räumlich und inhaltlich zu beschränken, kam am ersten da zum Ziele, wo innerhalb ihres Herrschaftsgebietes der geistliche Charakter gleichsam am intensivsten war, und so schied sich um die Kirche ein gefreites Gebiet aus, wo der Vogt ausgeschlossen war und das Hofrecht sich rein zur Geltung bringen konnte. Die neue Immunität war nicht mehr Freiheit von der gräflichen, sondern Freiheit von der vogteilichen Gewalt. Der Process, welcher dahin führte, nahm aber, wie bemerkt wurde, erst gegen die Mitte des 11. Jh. seinen Anfang, und das Wort *'emunitas'* in der neuen Bedeutung wird sich aus der Zeit um 1016 in echten Urkunden schwerlich nachweisen lassen.

Wie die Magdeburger Urkunde, so ist auch die Wormser ein späteres Machwerk. Da ihre Schrift auf das 12. Jh. führt, hat man ihre Entstehung in diese Zeit zu setzen, wozu der Inhalt stimmen würde. Welche besonderen Umstände ihre Anfertigung veranlasst haben, muss unentschieden bleiben.

Köhne¹, der die Urkunde von 1016 als echt verwerthet, will ein weiteres Zeugnis für die Existenz eines Wormser Burggrafen um diese Zeit in der Urkunde Heinrichs II. von 1014 für die Wormser Kirche finden². Diese wurde vom Kaiser ertheilt auf eine Beschwerde, die der Bischof Burchard zusammen mit anderen Bischöfen und Aebten an ihn richtete und die auf zwei Punkte ging, einmal dass die Grafen bei jedem Criminalfalle in der familia der Wormser Kirche die Busse des Königsbannes, 60 Solidi, forderten, sodann dass sie überhaupt eine Gerichtsbarkeit über die Wormser familia in Anspruch nähmen, was eine Verletzung der Immunitätsprivilegien sei³. Heinrich verfügte darauf, dass die Grafen keine Gerichtsbarkeit über die familia besäßen und alle Criminalfälle vor den Vogt gehörten. Nur wenn ein Mitglied der familia mit jemandem, der ausser ihr stehe, in Streit komme, solle die Sache durch Vermittlung des Vogtes vor das Grafengericht gebracht werden. In keinem Falle sollte jedoch die Busse höher als 5 Solidi sein. 60 Solidi zu fordern wird überhaupt verboten, ausser in den öffentlichen Städten. *'Illos vero LX solidos, quos usque nunc iniusta et irrationabili lege receperunt, omnino interdicimus, nisi in publicis civitatibus'*.

Für mich ist es zweifellos, dass Worms eine civitas publica gewesen ist, was ich hier allerdings nicht des näheren begründen kann. Dass aber in der Stadt ein Graf seinen Sitz gehabt habe, der ein Vassall des Bischofs war⁴, lässt sich aus der Urkunde nicht herauslesen. Es wird nicht von einem einzelnen Grafen gesprochen, sondern von Grafen im Plural, und der Singular nur da gebraucht, wo auf bestimmte Fälle exemplificiert wird. Was wir sehen, ist der Abschluss des langen Kampfes, in dem auf der einen Seite die gräfliche Gewalt, auf der anderen Bischof und Vogt sich befunden hatten. Die Grafen unterliegen, denn der Kaiser entscheidet, wie die Urkunde unzweideutig sagt, dass die bischöfliche familia in allen Fällen nur den Vogt als Richter haben solle. Zur familia gehörte aber seit 979⁵ auch die Stadt Worms, und zwar die ganze, wie das berühmte Gesetz des Bischofs Burchard⁶ klar erkennen lässt. Dasselbe Gesetz bezeugt auch, dass Worms

1) Ursprung etc. S. 155 ff. 2) UB. I, 32, n. 42; St. 1631.

3) Wie man schon aus dieser Reihenfolge ersieht, war es noch nicht endgültig entschieden, dass auch die Blutgerichtsbarkeit in der Immunität allein dem Vogte zustehe. 4) Köhne 156, N. 4, 157 unten, 158 oben.

5) DD. Otto II. 199. 6) LL. Const. imp. I, 640, n. 438.

zu den *civitates publicae* zählte; denn Burchard erliess für die Stadt besondere Anordnungen, die er durch die Busse des Königsbannes, 60 Solidi, sicherte¹. Es bestätigt endlich, dass es in Worms damals keinen Grafen oder Burggrafen gegeben hat, denn als der höchste Richter der *familia*, der die ländlichen Besitzungen des Bisthums und die Stadt umfassenden Einheit, erscheint auch hier der Vogt.

III.

Anders als für Magdeburg und Worms liegt die Ueberlieferung für Toul. Die Urkunde des Bischofs Udo vom Jahre 1069, in der man die ersten Burggrafen hat finden wollen, ist echt und meines Wissens von niemandem angezweifelt². Der Bischof berichtet darin, dass er Arnulf, den '*comes huius Leuchorum urbis*', wegen seiner Vergehen abgesetzt und darauf die älteren Leute seiner Diocese zusammengerufen habe, damit sie aussagten, wie die Rechte der Grafen unter seinen Vorgängern gewesen seien, die zurück bis auf Gerhard (963—994) genannt werden. Nach ihrem Zeugnis wird das Recht der Grafen vom Bischofe neu festgestellt, so wie es Arnulfs Nachfolger, Friedrich, haben sollte. Hieraus hat Waitz³ geschlossen, dass in Toul eine Burggrafschaft schon am Ende des 10. Jh. existiert habe.

An der Spitze der Rechtsaufzeichnungen steht nun aber der Satz, dass der Graf in der Stadt keine Gerichtsgewalt und keinen Bann habe: '*Igitur comes non habet ullam potestatem infra civitatem propter ullam iustitiam faciendam nec ullum bannum*'. Es kommen ihm in der Stadt, wie man nachher erfährt, einige, wenig bedeutende andere Rechte und Einkünfte zu, die deutlich den Eindruck machen, dass sie der Ueberrest einer grösseren Amtsgewalt sind. Er hat auch die Gerichtsbarkeit in der Vorstadt und in gewissen ländlichen Besitzungen der bischöflichen Kirche, in denen er die Functionen ausübt, die anderswo die Vögte besaßen⁴. Aber in der Stadt fehlt ihm gerade die Befugnis, die bei den Burggrafen von Köln, Mainz, Magdeburg und den übrigen so sehr das Wesen ihres Amtes ausmacht, dass daneben fast nichts übrig bleibt.

1) C. 20. 27. 28. 30. 2) Waitz, Urk. z. deutschen Verfassungsgeschichte 2. Aufl. 15, n. 8. 3) Verf.-Gesch. VII, 43. 4) Ein Arnulfus oder Alnulfus comes, offenbar derselbe, der 1069 abgesetzt ist, kommt 1057 (?) und 1065 in bischöflichen Urkunden als '*advocatus Leuchorum*' und '*advocatus noster*' vor; Benoit, Hist. de Toul, pr. 72; Calmet, Hist. de Lorraine I, pr. 454.

Wer in Toul 1069 der Stadtrichter gewesen ist, lässt sich erkennen: es war der *advocatus civitatis* (c. 14). Wir erfahren wenig von ihm, aber augenscheinlich hat er die Stellung eingenommen, die anderswo der Burggraf inne hatte.

Der Graf von Toul war kein Burggraf, wie die von Köln und Mainz, deren Amtsbezirk die Stadt bildete und die nur so weit eine Gewalt in ländlichen Gebieten besaßen, als sie Pertinenzen der Stadt waren; sondern er war ein Gaugraf, dessen Recht in der Stadt sich daher leitete, dass sie zu seinem Gau gehörte. Dem widerspricht nicht, dass er '*comes Leucorum urbis*' genannt wird: der Zusatz *urbs* oder *civitas* war nothwendig oder mindestens zweckmässig zur genaueren Bezeichnung. Die grossen pagi der früheren Zeit waren in *comitatus* getheilt, und so auch der alte *pagus Tullensis*. In einer Urkunde Otto's II. vom Jahre 977¹ heisst es: '*in pago Tullensi in comitatu Calmontensi*'. Ein anderer *comitatus* war der, dessen natürlicher Mittelpunkt die Stadt Toul war und der darnach und zur Unterscheidung von dem *pagus Tullensis* bezeichnet wurde als '*comitatus civitatis Tullensis*' oder '*Leucorum urbis*'. Wollte man überall, wo von einem '*comitatus civitatis Tullensis*' die Rede ist, an eine Burggrafschaft denken, so müsste man dieselbe schon in die Zeit Heinrichs I. zurückverlegen; denn dieser hat 927 der Domkirche, '*quae infra Tullensis civitatis muros sita videtur*', und ihrem Bischofe '*omnem exactionem comitatus eiusdem civitatis*' verliehen².

In den lothringischen Städten ist die politische Herrschaft der Bischöfe auf andere Weise begründet worden als in den rheinischen. In diesen wurde die gräfliche Gewalt durch königliche Verfügungen beseitigt; die Städte, jede mit einem geringen Landgebiete, wurden von der Grafschaft, zu der sie bisher gehört hatten, losgelöst, um dem Bischofe unterstellt und mit der kirchlichen Immunität zu einem Verwaltungscomplex vereinigt zu werden. In Lothringen war das erste, dass die Bischöfe die Grafschaften, in denen ihre Residenzen lagen, von sich lehnsabhängig zu machen wussten. So war der Graf von Toul der Vassall des Bischofs der Stadt. In Metz soll der Bischof die Grafschaft schon 960 erworben haben³; in

1) DD. Otto II. 157. 2) DD. Heinrich I. 16. 3) Meurisse, Hist. des evesques de Metz 314: La mesme année (960) ce mesme Empereur luy (dem Bischof) donna le fief de la vouerie, de la souveraineté et la comté de Metz; aus den Annales du Sieur Prailon im 15. Jh. Die Angabe, wie sie vorliegt, bietet freilich zu mancherlei Bedenken Anlass:

Verdun kam sie zwischen 990 und 1024 in die Hand des Bischofs¹, in Cambrai 1007². Die lehnsherrliche Oberge-
 walt gewährte dann den Bischöfen die Handhabe, um die
 Grafen in ihren Städten zu beschränken und sie schliesslich
 aus ihnen zu verdrängen. Unsere Urkunde von 1069 stellt
 eine Phase in diesem Kampfe dar.

Wenn also von der Burggrafschaft in den deutschen
 Städten gehandelt wird, muss der Graf von Toul ausser
 Acht bleiben. Es ergab sich für uns weiter, dass sich in
 Magdeburg und Worms um 1016 Burggrafen nicht nach-
 weisen lassen. Der älteste sicher beglaubigte Burggraf
 wird damit der von Köln, Udalrich, der 1032 genannt
 wird³; ungefähr zu derselben Zeit erscheint in Mainz ein
 Burggraf Erkenbald, von dem die Lebensbeschreibung des
 Erzbischofs Bardo (1031—1051) berichtet⁴. In Mainz und
 Köln besaßen die Erzbischöfe nach dem Zeugnisse Otto's II.
 schon 979 die gesammte öffentliche Gewalt, die sie mit
 Hülfe eines Vogtes ausübten⁵; und wie hier, so liegt auch
 in allen übrigen Städten, die unter bischöfliche Herrschaft
 gekommen sind, zwischen der Ausschliessung der alten
 Grafen und dem Auftreten von Burggrafen ein langer
 Zwischenraum, ein Vacuum, in dem man von Grafen in
 den Städten nichts hört und auch nicht einmal etwas ver-
 muthen kann. Schon das muss den Gedanken nahe legen,
 dass die Burggrafschaft nicht die Fortsetzung eines alten
 gräflichen Amtes, sondern ein neues gewesen ist.

die subadvocatia ist unmöglich, und dass um 960 schon irgend ein deut-
 scher Bischof eine Grafschaft erworben hätte, nicht anzunehmen. Das
 Jahr dürfte fallen zu lassen sein. Damit möchte ich jedoch die so be-
 stimmt auftretende Nachricht von der Uebertragung der Grafschaft nicht
 verwerfen, sie nur etwas später setzen. Als 1225 das Haus der Grafen
 von Dagsburg, welche die Metzzer Grafschaft und zugleich die Obervogtei
 des Bisthums innegehabt hatten, ausstarb, zog der Metzzer Bischof den
 comitatus civitatis Metensis als altes Lehn seiner Kirche ein: Richer
 Senon IV, 23; SS. XXV, 312. Vgl. auch Sauerland, Die Immunität von
 Metz 31 ff. 1) Waitz, Verf.-Gesch. VII, 46. 2) St. 1455; Reinecke,
 Gesch. der St. Cambrai 28. 3) Lacomblet I, 104, n. 167. Unter den
 Zeugen einer erzbischöflichen Urkunde nach dem Vogte: Udalrico urbis
 prefecto. 4) Jaffé, Monum. Mog. 526. Bresslau, Konrad II. I, 326,
 N. 3 hat den Erkenbald als comes und Vogt der Mainzer Kirche schon
 in einer Urkunde von 1028 nachgewiesen. Von seinem burggräflichen
 Amte verlautet hier jedoch nichts. 5) DD. Otto II. 199.

Zu S. 488, Note 1 schreibt mir Herr College Bloch, dass für die
 Fälschung viel eher die Benutzung Thietmars als einer echten Urkunde
 Gero's anzunehmen sei, da eben nur die von Thietmar genannten Namen
 erschienen. Nach diesem Hinweis ist mir das allerdings auch wahr-
 scheinlicher.